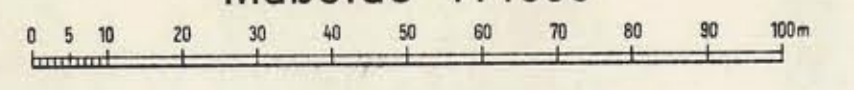


Abzeichnung Bebauungsplan XI-102-2 für den Grünzug vom Vorarlberger Damm zum Priesterweg zwischen Schöneberger Kreuz und Sportgelände im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauVO in der Fassung vom 28.8.1961)			
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(100 BauVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
in Reihensiedlungsgebiet	(100 BauVO)	Zahl der Vollgeschosse, zwi- gen	III
im reinen Wohngebiet	(100 BauVO)	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	IV
im allgemeinen Wohngebiet	(100 BauVO)	Grundflächenzahl	0
im Dorfgebiet	(100 BauVO)	Geschossflächenzahl	0
im Mischgebiet	(100 BauVO)	Offene Bauweise	0
im Kerngebiet	(100 BauVO)	Geschlossene Bauweise	0
im Gewerbegebiet	(100 BauVO)	Summensezahl	0
im Industriegebiet	(100 BauVO)	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	A
im Wohnmischungsgebiet	(100 BauVO)	Nur Gruppen zulässig	A
im Sondergebiet	(100 BauVO)	Nur Einzelhäuser zulässig	A
Für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Nur Doppelhäuser zulässig	A
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke	z.B. SCHULE	Gebäudehöhe	GH 15
mit Bindungen für Befestigungen	z.B. SCHULE	Baumgrenze	(100 BauVO)
Zulässige Größe der Baumasse	z.B. SCHULE	Linie zur Abgrenzung des Umfangs	(100 BauVO)
Zulässige Größe der Geschosfläche	z.B. SCHULE	Linie zur Abgrenzung des Umfangs	(100 Abs. 1 Satz 1 BauVO)
Verkehrsflächen:		Strassenbegrenzungslinie	TTTTTTTT
Strassenverkehrsflächen	TTTTTTTT	Zufahrtsverbot	TTTTTTTT
Öffentliche Parkflächen	TTTTTTTT	Ausfahrtsverbot	TTTTTTTT
Private Verkehrsflächen	TTTTTTTT	Zu- und Ausfahrtsverbot	TTTTTTTT
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		z.B. GASWEK	Gaswerk
Grünflächen:		z.B. PARKLAND	Parkland
Flächen für die Landwirtschaft:			
Sonstige Festsetzungen:		Flächen für Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ställe
Flächen für Garagen	Ga 1	mit zulässiger Zahl der Ställe	Ga 1
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	GSt 1	mit zulässiger Zahl der Ställe	GSt 1
Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude	GSt 1	mit zulässiger Zahl der Ställe	GSt 1
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen	z.B. HOTEL	mit zulässiger Zahl der Ställe	Ga St 1
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	z.B. HOTEL	mit zulässiger Zahl der Ställe	Ga St 1
Nachrichtliche Übernahmen		Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Ungrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Naturschutzgebiet
Ungrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Naturschutzgebiet	Baudenkmal	Naturschutzgebiet
Wasserschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Als Naturdenkmal geschützte Dämme	Naturschutzgebiet
Eintragungen als Vorschlag		Öffentliches Gebäude	Öffentliches Gebäude
Gebäude	Öffentliches Gebäude	Wohngebäude mit Durchfahrt	Wohngebäude mit Durchfahrt
Stellplatz	Stellplatz	Garage	Garage
Garage	Garage	Tiefgarage	Tiefgarage
Kinderspielfeld	Kinderspielfeld	Kinderspielfeld	Kinderspielfeld
Planunterlage		Öffentliches Gebäude	Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt	Wohngebäude mit Durchfahrt	Geschosshöhe	Geschosshöhe
Geschosshöhe	Geschosshöhe	Mauer	Mauer
Mauer	Mauer	Zaun, Hecke	Zaun, Hecke
Zaun, Hecke	Zaun, Hecke	Brücke	Brücke
Brücke	Brücke	Gewässer	Gewässer
Gewässer	Gewässer	Geländehöhe, Straßenhöhe	Geländehöhe, Straßenhöhe
Geländehöhe, Straßenhöhe	Geländehöhe, Straßenhöhe	Öffentliche Garage	Öffentliche Garage
Öffentliche Garage	Öffentliche Garage	Tiefgarage	Tiefgarage

Schöneberger Kreuz f. 19. 6. 1964

Bebauungsplan XI-124 f. 19. 7. 1966
Tiefbauamt Grdb. Bl. 3800
Sportanlage Jugend und Sport Grdb. Bl. 6148
Gep. Vorarlberger Damm

Bebauungsplan XI-9 f. 25. 9. 1956
Wohnungsbau-Gesellschaft Berlin m.H.H.
Grdb. Bl. 7858
Nordmann

Sportplätze

Planergänzungsbestimmungen

- In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen, wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.
- Die Fläche A B C D E F A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Sie darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Schöneberg, den 27. Okt. 1972
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Vermessungsamtsdirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Februar 1972
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
gez. Schwedler
Amtsleiter

Die Verordnung ist am 15. 3. 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 4 89 verkündet worden.

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 1. September 1971
Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
gez. Teich
Amtsleiter
gez. Laschke
stellv. Amtsleiter
gez. Kabus
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. 9. 1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 25. 10. 1971 bis 26. 11. 1971 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Schöneberg, den 1. Dezember 1971
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
gez. Lürer
Amtsleiter